

STADT TETTANG
BODENSEEKREIS

Betriebssatzung für das Städt. Wasserwerk Tettang

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eig.BG) vom 19.07.62 (Ges.Bl.S.67) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) i.d.F. vom 22.12.75 (Ges.Bl.1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 11.11.1981 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Betriebssatzung mit Änderung vom 01.10.1997, 09.05.2001 und 12.11.2003 beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Aufgabe, Name

- 1) Das Wasserwerk der Stadt Tettang ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, den dazu ergangenen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Es hat die Aufgabe, das Gebiet der Stadt Tettang mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Ausgenommen hiervon sind die Stadtteile und Teilbereiche, die durch andere Wasserversorgungsgruppen (Zweckverbände) mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.
- 3) Das Städt. Wasserwerk Tettang erstrebt keinen Gewinn.
- 4) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtisches Wasserwerk Tettang“.

§ 2

Organe

An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat, die nach der Hauptsatzung der Stadt

Tettang gebildeten beschliessenden Ausschüsse, der Bürgermeister und die Werkleitung beteiligt.

§ 3

Wirtschaftliche Entscheidungen

Unbeachtet der in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenen Zuständigkeiten gelten bezüglich der Bewirtschaftungsbefugnis, des Erlasses, der Niederschlagung und Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs sowie der Personalentscheidungen von Gemeinderat, Verwaltungsausschuß, Technischer Ausschuß und Bürgermeister die Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Bürgermeister

Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs.

§ 5

Werkleitung

- 1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein kaufmännischer und ein technischer Werkleiter bestellt. Die Stellvertretung regelt sich nach der neuen Aufbauorganisation der Stadtverwaltung.
- 2) Für die Aufgaben und Vertretungsberechtigung der Werkleitung gelten die §§ 4 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes.

§ 6

Stammkapital, Wirtschaftsjahr

- 1) Das Stammkapital wird auf 673.883,-- € festgesetzt.
- 2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1982 in Kraft; mit Ausnahme des § 1 Abs. 3, der bereits rückwirkend zum 01.01.1981 in Kraft tritt.

Die Änderungssatzung tritt wie folgt in Kraft:

- § 5 Abs. 1 rückwirkend ab 01.01.1982,
- § 6 Abs. 1 rückwirkend ab 01.01.1985.
- § 4 Abs. 1 ab 01.01.1998.
- § 6 Ziff. 1 ab 01.01.2002
- § 5 Abs. 1 ab 01.01.2004

11. Ergänzungslieferung/Stand 02.01.2004